STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 10. August 2016

INHALT:

- Interessensbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BHO; Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt
- Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8199 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- Bebauungsplan Nr. 8216 für das Gebiet südlich der Seestraße und östlich des Schiffbauerwegs, Gemarkung Percha, Erlass einer Veränderungssperre
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg in Berg“ 1. Änderung
- Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Interessensbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BHO; Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt

a) Öffentlicher Auftraggeber (Informationsstelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.starnberg.de

b) Interessenbekundungsverfahren
Vorgangsnummer
2016-01/01

c) Angaben zum elektronischen Verfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Ziel des Verfahrens
Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt

e) Ort der Ausführung
Starnberger Innenstadt

g) Einreichungsfrist:
14.10.2016, 12:00 Uhr

h) Anforderung der einzusendenden Unterlagen
Die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform oder Digital erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle kostenlos.

Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Sprache, in der die Konzepte abgefasst sein müssen
Deutsch

Starnberg, 04.08.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8199 in Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat am 14.07.2016 den Planentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt und zugleich beschlossen, den Bebauungsplan nicht weiter als vorhabenbezogenen, sondern als konventionellen Angebotsplan weiterzuführen. Der Planentwurf liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 18.08.2016 bis 20.09.2016
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 04.08.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8199 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 14.07.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem oben stehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die prägende städtebauliche Struktur mit klaren und kompakten Baukörpern und Grünbereichen insbesondere entlang der von-der-Tann-Straße unter Rücksichtnahme auf die Bestandsgebäude zu sichern. Im Einzelnen soll dies wie folgt erreicht werden:

- Festsetzung von kompakten Bauräumen
- Festsetzung einer zwingend dreigeschossigen Bebauung unmittelbar an der von-der-Tann-Straße und von maximal drei Vollgeschossen in den dortigen rückwärtigen Grundstücksbereichen
- Festsetzung eines Mindestabstands von 5 m zwischen den Gebäuden und den straßenseitigen Grundstücksgrenzen
- Festsetzung einer 5 m tiefen, von Nebengebäuden und überdachten Stellplätzen freizuhaltenden Vorgartenzone ab den straßenseitigen Grundstücksgrenzen
- Festsetzung einer höchst zulässigen Grundfläche, einer Mindestüberdeckung von Tiefgaragen und unterirdischen Bauteilen von 80 cm sowie einer höchst zulässigen Anzahl von oberirdischen Stellplätzen
- Festsetzung des prägenden Baumbestandes
- Festsetzung eines höchst zulässigen Versiegelungsgrades

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird hiernach entsprechend Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 11.08.2016 bis 13.09.2016
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Sobald ein ausgearbeiteter Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 04.08.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8216 für das Gebiet südlich der Seestraße und östlich des Schiffbauerwegs, Gemarkung Percha, Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetztes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Seestraße und östlich des Schiffbauerweges, Gemarkung Percha (Bebauungsplan Nr. 8216)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der unten stehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8216 in Percha

Fortsetzung nächste Seite >>>

des Bebauungsplans Nr. 8216, dessen Aufstellung vom Bauausschuss am 25.09.2015 beschlossen wurde.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 8216 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 04.08.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 02.08.2016 den Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 02.08.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.
Der Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

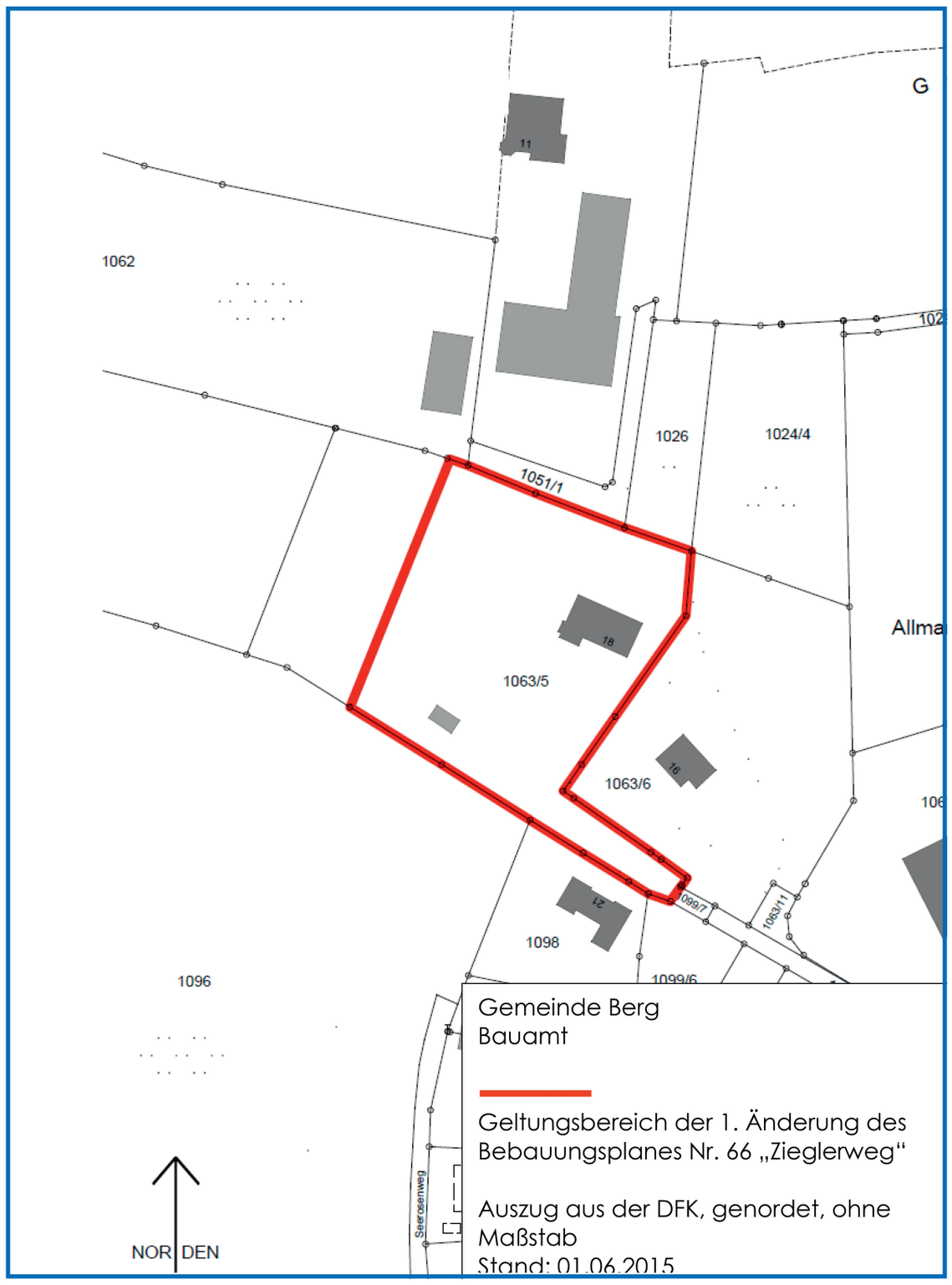

Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Zieglerweg“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 02.08.2016 zum Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg,– Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 04.08.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 20.07.2016 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2015 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, München, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 entsprechend dem Testat vom 07.07.2016 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, München, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

3. Behandlung des Jahresergebnisses:
Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 07.07.2016 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 28.06.2016 wird für das Wirtschaftsjahr 2015 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresverlust EUR
2015	18.105.297,64	1.657.244,71

Der **Jahresverlust** in Höhe von 1.657.244,71 EUR ist mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen und der übersteigende Teil als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:
Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht können in der 33. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 04.08.2016

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG

Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter

STA Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg